

Euroglas AG

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Euroglas AG für Bau- und Lieferleistungen (AGB-BLL)

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

Die hier niedergelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für alle Bau- und Lieferleistungen an die Euroglas AG anwendbar und verbindlich; entgegenstehende oder von diesen abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers haben keine Gültigkeit. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers haben keine Gültigkeit.

Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien sind nur in schriftlicher Form gültig.

Es gilt ausschließlich das deutsche Recht.

§ 2 Hausordnung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich die bestehende Hausordnung und die geltenden Vorschriften auf dem Werksgelände des Auftraggebers zu befolgen. Dies gilt ebenfalls für die Einhaltung der StVO.

§ 3 Preise / Transportkosten

Die Preise sind verbindliche Festpreise einschl. Verpackung und gelten frei Werk des Auftraggebers. Die Rücknahme oder Entsorgung der Verpackung erfolgt durch den Auftragnehmer auf dessen Kosten.

§ 4 Rechnungsstellung

Die Rechnung muss das Vertragszeichen des Auftraggebers aufweisen. Die Zahlung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungserhalt.

Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung gewährt der Auftragnehmer bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen 3% Skonto.

Mit der ersten Rechnungslegung ist die Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 EStG vom Auftragnehmer vorzulegen. Bei Zurücknahme oder Widerruf der Freistellungsbescheinigung ist der Auftraggeber vom Auftragnehmer darüber unverzüglich zu unterrichten. Ohne Vorlage einer wirksamen Freistellungsbescheinigung wird der Auftraggeber von fälligen Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers den Wert der gesetzlichen Mehrwertsteuer des jeweiligen Bruttobetrags einbehalten und mit befreiender Wirkung gegenüber dem Auftragnehmer an das zuständige Finanzamt zahlen.

§ 5 Liefertermin

Vereinbarte Fristen und Termine sind verbindlich. Maßgebend ist die komplett funktionsfähige Inbetriebnahme inkl. Abnahme der Leistungen oder der Eingang der Lieferung (nur bei Lieferleistungen) beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Bau-, Montage-, Inbetriebnahme- oder Liefertermine nicht eingehalten werden können. Der Auftragnehmer ist für den aus der Nichteinhaltung der Termine entstehenden Schaden haftbar, wenn er die Nichteinhaltung zu verschulden hat. Die vereinbarten Vertragsstrafen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Versand

Die Versandanzeige hat rechtzeitig zu erfolgen. Die Lieferung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, frei Werk DDP Osterweddingen (gemäß der jeweils aktuell gültigen Fassung der Incoterms)

Euroglas AG, Euroglasstrasse 101, DE – 39171 Osterweddingen

Versandanzeigen und Lieferscheine müssen das Vertragszeichen und die eindeutige Bezeichnung des Inhaltes enthalten. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften trägt der Auftragnehmer dadurch entstehende Kosten.

§ 7 Eigentums- und Gefahrenübergang

Der Eigentumsübergang der errichteten Anlagen und Bauwerke geht mit Abnahme dieser auf den Auftraggeber über. Hiermit verbunden sind Besitz, Gefahr, Nutzung, Versicherungspflicht und alle öffentlichen und privaten Lasten. Die Verkehrssicherungspflicht geht erst mit Endabnahme aller Anlagen und Bauwerke auf Euroglas AG über.

§ 8 Beanstandungen / Gewährleistungen

Es gilt, wenn nicht anders vereinbart, eine Gewährleistung von 4 Jahre nach Abnahme. Mängel sind durch den Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Diese Mängel sind durch den Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet alle zum Zweck der Schadensbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen

§ 9 Haftung

Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer gemäß § 10 VOB/B und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht § 10 VOB/B etwas Anderes bestimmt.

Wird der Auftraggeber aufgrund verschuldensunabhängiger nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber auf erstes Anfordern des Auftraggebers insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für Maßnahmen des Auftraggebers zur Schadensabwehr haftet der Auftragnehmer soweit er rechtlich verpflichtet ist.

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber gemäß § 10 VOB/B und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht § 10 VOB/B etwas Anderes bestimmt. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die aus einer schuldhaften Verletzung der während der Ausführung seiner Leistungen bestehenden und in Kraft tretenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der Bauaufsichtsbehörde, der Gewerbeaufsichtsämter und Berufsgenossenschaften sowie Immissionsschutzvorschriften öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Art, entstehen. Der Auftragnehmer trägt die alleinige Verantwortung für alle sich aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften ergebenden Folgen, Geldbußen und Ordnungsgelder und sonstige Ansprüche einschließlich Schadensersatzansprüche aller Art.

§ 10 Schutzrechte

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Wird der Auftraggeber von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Auftragnehmers irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 11 Vereinbarte Beschaffenheit, Qualität und Dokumentation

Der Auftragnehmer liefert fabrikneue Ausrüstungsteile oder Anlagen, welche den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Die Einsatzbedingungen sind dem Auftragnehmer bekannt und die zu erbringenden Güter und Leistungen für den vorgesehenen Zweck geeignet. Die geltenden Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten Spezifikationen sind einzuhalten und auf erstes Anfordern des Auftraggebers, in der vom Auftraggeber bestimmten Form, nachzuweisen.

Die Sicherung der Qualität hat der Auftragnehmer systematisch durch geeignete Maßnahmen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit zu planen, festzulegen und zu überwachen. Er ist gehalten, Arbeitsunterlagen und Aufzeichnungen zu führen und dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, aufgrund derer die ergriffenen Qualitätssicherungsmaßnahmen nachgewiesen werden können. Bei sicherheitsrelevanten Ausrüstungen im Sinne der einschlägigen Vorschriften beträgt die Aufbewahrungsfrist mindestens 11 Jahre nach Lieferung. Vor- und Nachunternehmern hat der Auftragnehmer, soweit gesetzlich zulässig, entsprechend zu verpflichten. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen laufend und umfassend zu dokumentieren und im Rahmen der Endabnahme dem Auftraggeber in elektronischer sowie in Papierform zu übergeben. Gelieferte Software ist sorgfältig zu dokumentieren und der Quellcode ist an den Auftraggeber zu übergeben. Eine Verschlüsselung von Anwendersoftware in Automatisierungsgeräten oder in der Leittechnik ist nicht zulässig.

§ 12 EG-Maschinenrichtlinie, CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärungen und Herstellererklärung

Entsprechend der Richtlinie 2006/42/EG sind alle Lieferumfänge herzustellen und zu kennzeichnen. Diese Verpflichtung schließt generell ein, dass

- alle Komponenten und der Gesamtlieferumfang gemäß dieser Richtlinie hergestellt werden
- die CE-Kennzeichnungen sichtbar angebracht werden
- die Betriebsanleitung gemäß der Richtlinie in deutscher Sprache zu liefern ist
- die Konformitätserklärung in deutscher Sprache gemäß der Richtlinie erstellt wird
- Herstellererklärungen, soweit zutreffend, in deutscher Sprache erstellt werden und
- die Bescheinigungen von zugelassenen Prüf- und Zertifizierungsstellen für Maschinen/Maschinengruppe gemäß dieser Richtlinie vorgelegt werden
- Lieferung/Übergabe der Gefahrenanalyse

Alle gemäß EG - Maschinenrichtlinie erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung dieser Richtlinie sind mitzuliefern und im Preis enthalten.

§ 13 Zeichnungen, Muster, Modelle usw.

Diese bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen nur zur Ausführung der Leistungen des Auftragnehmers verwendet und Dritten weder direkt noch indirekt zugänglich gemacht werden. Sie sind nach Abwicklung des Vertrages dem Auftraggeber unaufgefordert zurück zu senden. Außerdem sind auf Verlangen des Auftraggebers vom Vertragsgegenstand Ausführungs- und Zusammenstellungsdokumente und -zeichnungen unentgeltlich mitzuliefern, dies gilt auch für alle elektronisch erzeugten Daten

§ 14 Urheberrechte

Durch den Auftragnehmer gelieferte Unterlagen, auch in elektronischer Form, dürfen innerhalb der Trösch-Gruppe uneingeschränkt genutzt werden.

§ 15 Geheimhaltung / Datenschutz

Der Auftragnehmer bewahrt gegenüber Dritten Stillschweigen über den abgeschlossenen Vertrag und seinen Inhalt. Sofern der Auftraggeber als vertraulich gekennzeichnete Unterlagen dem Auftragnehmer übergibt, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur strikten Geheimhaltung dieser Unterlagen. Hierfür sind seitens des Auftragnehmers alle entsprechenden organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Geheimhaltung vorzunehmen. Dies können beispielsweise gesonderte Qualitätsmaßnahmen oder eine getrennte EDV-Struktur sein. Die Geheimhaltungspflicht hat der Auftragnehmer an seine Nachunternehmer, Partner, Vertreter und sonstigen Personen aufzuerlegen, die mit der Abwicklung der Leistungen betraut werden.

Die datenschutzrechtlichen Gesetze sind von beiden Vertragspartnern uneingeschränkt zu befolgen. Der Auftragnehmer hat diese Regelung seinen Nachunternehmer verpflichtend aufzuerlegen. Der Auftraggeber hat diese Regelung seinen Vertretern und Beauftragten verpflichtend aufzuerlegen.

Alle Lieferleistungen, Maschinen und Geräte sind ohne Fabrikat Kennzeichnung, Firmenlogos etc. auszuliefern. Veröffentlichungen jeglicher Art sind vor der Veröffentlichung durch die Euroglas AG schriftlich zu bestätigen.

Sollte gegen die Bestimmungen verstoßen werden, so wird einen Strafpönale von 65.000 EUR sofort fällig.

§ 16 Schriftform

Änderungen des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind gesondert zu vereinbaren und bedürfen der Schriftform.

§ 17 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Magdeburg.

Erfüllungsort ist Osterweddingen.